

**Satzung
der Dr. Oscar Kayser - Stiftung**

§ 1

Die Stiftung führt den Namen Dr. Oscar Kayser-Stiftung und hat ihren Sitz in Vaduz. Sie ist am 24. November 1943 in Vaduz gegründet worden.

§ 2

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der gemeinnützige Zweck ist die Förderung des Heimatgedankens. Die Förderung mildtätiger Zwecke erfolgt durch die Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO im Rahmen der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO.

- (2) Die Stiftung hat den Zweck, der Wohlfahrt der Menschen deutscher Sprache, vornehmlich im Rheinland, in ihrem Beruf und sonstigen Fortkommen förderlich zu sein, insbesondere
 - a) bedürftigen, in Not geratenen oder alten Personen Hilfe und Unterstützung zu gewähren,
 - b) erholungsbedürftigen Personen eine Erholung zu ermöglichen,
 - c) die rheinische Heimat zu verschönern.

Darüber hinaus kann die Stiftung andere gemeinnützige Körperschaften gem. § 58 Nr. 1 AO unterstützen, die sich um Bedürftige oder in Not geratene Personen kümmern.

- (3) Die vorgenannten Bedachten haben gegen die Stiftung keinen klagbaren Anspruch auf Zuwendungen.

§ 3

Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) einer Geldspende des Amtsgerichtsrats Dr. Oscar Kayser,
- b) etwaigen weiteren Zuwendungen.

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

- (1) Die Stiftung wird vom Vorsitz der Kuratoriums geführt und nach außen vertreten. Der Präsident des Oberlandesgerichts in Köln bestellt den Vorsitz jeweils für die Dauer von 3 Jahren; er ist befugt, diesen aus wichtigen Gründen jederzeit abzuberufen. Die Wiederbestellung eines Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Der Vorsitz bestellt die Mitglieder des Kuratoriums als beratende Organe; das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte den Vertreter des Vorsitzenden, und zwar auf die Dauer eines Jahres.
- (3) Über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit und gegebenenfalls mit dem Stimmrecht des Vorsitzenden; die laufende Verwaltung des Vermögens ist Sache des Vorsitzenden allein. Im Falle seiner Verhinderung und nach seinem Tode bis zur Bestellung eines neuen Vorsitzenden ist hierzu der Stellvertreter des Vorsitzenden nur in Gemeinschaft mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied befugt.

§ 8

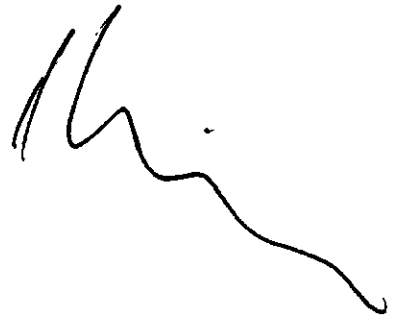
- (1) Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden oder sollte die Stiftung aus irgend einem Grunde erlöschen, so fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Köln mit der Auflage, es im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt unter getrennter Verwaltung von ihrem übrigen Vermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Gleiches gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 9

- (1) Das Kuratorium kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass der Sitz an einen anderen Ort, auch ins Ausland, verlegt wird. Zu den Lebzeiten des Stifters stand nur diesem dieses Recht allein zu.
- (2) Der Anspruch eines Bedachten auf Ausrichtung der ihm zugesicherten Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen fällt fort, sobald gegen den Bedachten eine Zwangsvollstreckung betrieben wird, so dass ein solcher Anspruch niemals gepfändet oder zur Insolvenzmasse gezogen werden kann.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Kuratoriums erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Vorsitzers und der Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Liquidation und die anschließende Löschung der Stiftung kann nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorsitzers und der Mitglieder des Kuratoriums erfolgen.

Köln, den

22. Dezember 2005

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'H' followed by a long, sweeping horizontal stroke that tapers to the right.